

Bericht über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2022

des

European Center for Constitutional and Human Rights e.V.

gemeinnützige Zwecke

Zossener Straße 55-58 Aufgang D

10961 Berlin

durch

Mitja Wolf

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Alt-Moabit 92

10559 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	11
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
7. Anlagen	13
Bilanz zum 31. Dezember 2022	14
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022	15
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	16
Bescheinigung	17
Rückstellungsspiegel zum 31. Dezember 2022	18
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	19
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	23
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	26

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des

**European Center f. Constitutional and Human Rights,
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "ECCHR e.V." oder "Verein" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Februar und März 2023 in unseren Kanzleiräumen in Berlin-Mitte durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den freiwilligen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, bräuchten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechen-

der Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns am *16.05.2023* schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für den Verein besteht keine Buchführungspflicht. Er führt freiwillig Bücher.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die auf den 31. Dezember 2022 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Herrn Albert Koncsek

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von uns gemäß Auftrag vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung

des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	European Center f. Constitutional and Human Rights
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	05.03.2007
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Zossener Straße 55-58 Aufgang D 10961 Berlin
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Berlin-Charlottenburg
Register-Nr.:	26608
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 13.02.2012
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	gemeinnützige Zwecke
Vorstand:	Lotte Leicht, Prof. Dr. Tobias Singelstein, Dieter Hummel
Generalsekretär:	Wolfgang Kaleck
Entlastung Vorstand für Vorjahr:	wurde am 16.03.2023 erteilt
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/664/51478

Der Verein unterliegt nur mit einem etwaigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaft-, und Gewerbesteuer.

Der Verein unterliegt mit seinem unternehmerischen Bereich der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich Vorjahr beim Finanzamt eingereicht. Die (Freistellungs-)Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie etwaiger weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Anlagen

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

	Anschaftungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	37.874,00	0,00	0,00	0,00	13.257,00	7.575,00	0,00	24.617,00	32.192,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	37.874,00	0,00	0,00	0,00	13.257,00	7.575,00	0,00	24.617,00	32.192,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	299.794,30	0,00	0,00	0,00	112.430,30	64.246,00	0,00	187.364,00	251.610,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.775,50	155.106,62	34.118,80	0,00	59.589,75	57.606,55	0,00	171.173,57	76.393,00
Summe Sachanlagen	409.569,80	155.106,62	34.118,80	0,00	172.020,05	121.852,55	0,00	358.537,57	328.003,00
III. Finanzanlagen									
Genossenschaftsanteile	0,00	52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.000,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.000,00	0,00
Summe Anlagevermögen	447.443,80	207.106,62	34.118,80	0,00	185.277,05	129.427,55	0,00	435.154,57	360.195,00

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Schenkungen und Spenden	313.190,85	101.476,71
2. Einstellung / Auflösung nicht verbrauchte Schenkung	1.474.718,53	1.508.859,52
3. Zuwendungen	2.216.354,73	1.925.945,49
4. sonstige betriebliche Erträge	240.896,82	107.694,74
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 54,71 (EUR 2.868,16)		
5. Projektaufwendungen		
a) Projektaufwendungen	290.652,52	122.841,79
b) Fremdhonorare	<u>463.279,79</u>	<u>336.744,99</u>
	753.932,31	459.586,78
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.712.119,77	1.681.361,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>362.711,44</u>	<u>342.693,60</u>
	2.074.831,21	2.024.055,09
- davon für Altersversorgung EUR 222,24 (EUR 0,00)		
7. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	129.427,55	91.032,89
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.290.716,35	1.081.029,48
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 128,91 (EUR 1.626,56)		
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.421,49	11.727,78
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	<u>35.675,00</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
12. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des European Center f. Constitutional and Human Rights für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.



Berlin, 22. 05. 2023

Mitja Wolf
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Rückstellungen		Stand 01.01.2022 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2022 EUR
sonstige Rückstellungen						
0970	Sonstige Rückstellungen	115.588,37	77.878,79	4.600,00	110.988,37	77.878,79
0973	Rückstellungen Rückbauverpflichtung	9.930,00	3.310,00	0,00	0,00	13.240,00
0977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	34.961,58	37.991,62	0,00	34.961,58	37.991,62
Summe		160.479,95	119.180,41	4.600,00	145.949,95	129.110,41

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
0027	Investitionen		24.617,00	32.192,00
	Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
0179	Andere Bauten (fremde Grundstücke)		187.364,00	251.610,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
0420	Investitionen	170.458,57		63.712,00
0421	Investitionen - Technik	715,00		12.681,00
0480	Investitionen	<u>0,00</u>	171.173,57	0,00
	Genossenschaftsanteile			
0570	Genossenschaftsanteile z.lfr.Verbleib		52.000,00	0,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus L+L		15.641,16	1.050,00
	Forderung aus Schenkung			
1501	Forderung aus Schenkung	0,00		1.700.000,00
1502	Forderung aus Schenkung (g.1 J)	<u>0,00</u>	0,00	3.625.485,45
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 3.625.485,45)			
1502	Forderung aus Schenkung (g.1 J)			
	sonstige Vermögensgegenstände			
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	71.462,07		10.719,80
1503	Forderungen gg. Geschäftsf.(b.1J)	4.902,00		8.000,00
1525	Kautionen	129.097,81		121.709,50
1530	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	0,00		5.316,31
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	404,54		0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	7.104,02		0,00
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	1.549,72		0,00
1590	Durchlaufende Posten	163,90		0,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	11.172,44		12.717,72
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	0,00		779,39
1771	Umsatzsteuer 7%	7.860,97-		0,00
1779	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug	585,19-		0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	42.112,42		0,00
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	2.403,00		0,00
1783	Unrichtig oder unberechtigt ausgew. USt	602,41-		0,00
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	87,50-		0,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	35.482,86-		0,00
		<u>225.752,99</u>	<u>450.795,73</u>	<u>5.845.973,17</u>
Übertrag		225.752,99	450.795,73	5.845.973,17

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		225.752,99	450.795,73	5.845.973,17
	sonstige Vermögensgegenstände			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>5.520,16-</u>	220.232,83	0,00
	sonstige Wertpapiere			
1348	Sonstige Wertpapiere		2.174.325,00	0,00
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1000	Kasse	2.098,61		589,38
1200	BVB 8853607011 - Giro	2.247.008,98		558.158,95
1220	BVB 7487748018 - AnlageKonto	351.547,36		352.387,73
1230	PayPal	8.472,55		5.525,35
1240	BVB 7487748409 - GarantieSparen	<u>494.362,98</u>	3.103.490,48	494.358,04
	Rechnungsabgrenzungsposten			
0980	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.258,66	3.801,13
	Summe Aktiva		<u>5.950.102,70</u>	<u>7.260.793,75</u>

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Vereinskapital			
0860	Vereinskapital		360.623,64	360.623,64
	Jahresergebnis			
	Jahresüberschuss		0,00	0,00
	Nicht verbrauchte zweckgebundene Schenkung			
0948	Sonderposten mit Rücklagenanteil		4.131.969,87	5.606.688,40
	Sonderposten für Investitions- zuschüsse zum Anlagevermögen			
0949	Sonderposten für Investitionszulagen		381.466,07	354.491,00
	sonstige Rückstellungen			
0970	Sonstige Rückstellungen	77.878,79		115.588,37
0973	Rückstellungen Rückbauverpflichtung	13.240,00		9.930,00
0977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>37.991,62</u>	129.110,41	34.961,58
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
1278	BVB 7487748778 - KK-Verrechnungskonto		6.598,88	4.910,74
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.598,88 (EUR 4.910,74)			
1278	BVB 7487748778 - KK-Verrechnungskonto			
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		55.230,26	60.284,24
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 55.230,26 (EUR 60.284,24)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	852.185,14		655.986,38
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	5.880,00		6.829,88
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	96,00		0,00
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	26.942,43		39.943,48
1779	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug	0,00		214,57
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		26.441,40
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	0,00		341,91
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	0,00		25.955,81
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,00</u>	885.103,57	10.485,15
	davon aus Steuern EUR 27.038,43 (EUR 50.499,52)			
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1779	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG			
Übertrag			5.950.102,70	7.260.793,75

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			5.950.102,70	7.260.793,75
	davon aus Steuern			
	EUR 27.038,43 (EUR 50.499,52)			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	davon mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr			
	EUR 885.103,57			
	(EUR 713.315,78)			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten			
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)			
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1779	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	Summe Passiva		5.950.102,70	7.260.793,75

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Schenkungen und Spenden			
2700	Spenden allgemein		313.190,85	101.476,71
	Einstellung / Auflösung nicht verbrauchte Schenkung			
2706	Verwendete Schenkung		1.474.718,53	1.508.859,52
	Zuwendungen			
2701	Zuwendung Institutionelle Förderung	758.935,00		653.368,20
2702	Zuwendungen Projektförderung	<u>1.457.419,73</u>	2.216.354,73	1.272.577,29
	sonstige betriebliche Erträge			
2520	Periodenfremde Erträge	0,00		4.488,00
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung	54,71		2.868,16
2705	Sonstige betriebl. regelm. Erträge	169,48		45,25
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen	4.600,00		64,16
2740	Erträge Auflösung Sonderposten	106.652,50		67.882,39
2749	Erstattungen AufwendungsungleichsG	3.106,05		9.071,10
8100	Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff. UStG	117,75		0,00
8105	Steuerfreie Umsätze V+V § 4 Nr. 12 UStG	12.675,07		8.940,00
8195	Erlöse Kleinunternehmer § 19 (1) UStG	0,00		9.685,68
8300	Erlöse 7% USt	112.591,13		0,00
8336	Nicht steuerbare s. Leistung § 18b UStG	548,57		450,00
8338	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	473,22		4.200,00
8600	Sonst. Erlöse betr. u. regelmäßig	200,00		0,00
8780	Gewährte Rabatte 7 % USt	<u>291,66-</u>	240.896,82	0,00
	davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 54,71 (EUR 2.868,16)			
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung			
	Projektaufwendungen			
3850	Zölle und Einfuhrabgaben	52,82		0,00
4430	Sonstige Projektkosten	47.038,06		11.400,49
4440	Veranstaltungskosten	25.357,13		13.951,19
4470	Reisekosten Dritte	98.677,83		43.479,92
4650	Bewirtungskosten	34.122,20		13.106,13
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	1.033,26		320,40
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	57.937,74		27.609,71
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	6.434,46		2.420,30
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>19.999,02</u>	290.652,52	10.553,65
	Fremdhonorare			
4480	Honorare		463.279,79	336.744,99
	Löhne und Gehälter			
4120	Gehälter	1.692.636,81		1.654.980,67
4152	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	3.083,84		1.112,60
4175	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	1.956,11		584,10
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	212,40		453,12
4195	Löhne für Minijobs	13.320,00		24.231,00
4198	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	<u>910,61</u>	1.712.119,77	0,00
Übertrag			<u>1.779.108,85</u>	<u>1.503.028,19</u>

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			1.779.108,85	1.503.028,19
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	333.177,80		331.675,42
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	4.715,80		4.600,00
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	22.000,00		250,00
4144	Soziale Abgaben für Minijobber	2.595,60		6.168,18
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>222,24</u>	362.711,44	0,00
	davon für Altersversorgung EUR 222,24 (EUR 0,00)			
4165	Aufwendungen für Altersversorgung			
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen			
4822	Abschreibung immaterielle VermG	7.575,00		5.682,00
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	36.127,50		15.395,09
4831	Abschreibungen auf Gebäude	64.246,00		48.184,30
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>21.479,05</u>	129.427,55	21.771,50
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	128,91		1.626,56
2300	Sonstige Aufwendungen	113,50		650,00
2310	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	2.719,50		0,00
2340	Einstellung in den SoPo	133.627,57		68.388,77
4139	Ausgleichsabgabe n.d.SchwerbehindertenG.	5.880,00		5.880,00
4210	Miete und Nebenkosten	550.411,84		500.024,61
4240	Gas, Strom, Wasser	7.778,69		7.507,17
4250	Reinigung	41.649,86		32.418,60
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	1.240,21		1.230,59
4280	Sonstige Raumkosten	3.310,00		4.920,99
4360	Versicherungen	2.378,30		683,71
4380	Beiträge	4.460,00		1.960,00
4390	Sonstige Abgaben	1.992,88		71,41
4392	Künstlersozialkasse	0,00		288,81
4396	Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	14,50		4,00
4490	Förderung Partnerorganisationen	147.724,85		0,00
4595	Fremdfahrzeugkosten	0,00		892,32
4600	Öffentlichkeitsarbeit	73.721,80		139.537,18
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	177,60		0,00
4632	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	2.130,77		0,00
4653	Aufmerksamkeiten	8.074,04		5.139,29
4730	Ausgangsfrachten	386,67		0,00
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	1.683,85		0,00
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	28.983,67		34.614,50
4810	Mietleasing bewegl. WG techn. Anlagen	5.866,38		5.931,75
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.434,89		4.974,48
4901	Arbeitssicherheit	7.530,02		14.053,98
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	109,38		15.585,48
4910	Porto	8.124,25		4.769,19
Übertrag		1.048.653,93	1.286.969,86	218.148,31

European Center f. Constitutional and Human Rights gemeinnützige Zwecke, 10961 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.048.653,93	1.286.969,86	218.148,31
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
4920	Telefon/ Internet/ Porto	11.397,88		12.889,92
4925	Telefax und Internetkosten	1.490,71		942,48
4930	Bürobedarf	2.450,84		4.774,03
4940	Fachlit., Zeitschr., Bücher, PresseClipp	7.405,88		12.271,48
4945	Fortbildungskosten	57.756,48		67.731,43
4946	Freiwillige Sozialleistungen	13.885,14		48,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	12.448,04		19.989,32
4955	Buchführungskosten	50.636,70		45.809,29
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	37.641,76		26.674,28
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	22.805,33		20.146,65
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	410,51		363,92
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	5.115,58		4.016,73
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	3.818,40		1.851,94
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	14.799,17	1.290.716,35	12.366,62
	davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 128,91 (EUR 1.626,56)			
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen			
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		39.421,49	11.727,78
	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
4875	Abschreibungen Wertpapiere des UV		35.675,00	0,00
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		0,00	0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel vor fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.